

Eckpunkte für eine verbesserte Handhabung der freiwilligen Etikettierung von Rindfleisch

Positivliste etikettierungspflichtiger Angaben

- endgültig -

Ziel: Inhaltliche Vereinfachung, höhere Rechtssicherheit

Grundsätze:

1. Alle Regelungsinhalte anderer Rechtsbereiche werden vom Gültigkeitsbereich der Regelungen zur Etikettierung von Rindfleisch nicht erneut erfasst.
Soweit Angaben die nach der VO (EG) Nr. 2092/91 bereits genehmigte biologische / ökologische Erzeugung be- oder umschreiben, sind sie von der Genehmigung ausgenommen. Dies betrifft jedoch nicht Angaben z.B. zu Kategorie, Rasse oder Region, die nicht in den Anwendungsbereich der VO (EG) 2092/91 fallen.
2. Der Wortlaut der VO 1760/2000 wird eng ausgelegt:
 - Bei SB-Ware geht es um die Etiketten (gemeint sind alle Angaben unmittelbar an oder auf der Verpackung)
 - bzw. bei loser Ware (nicht verpackte Erzeugnisse) um schriftliche und für den Verbraucher deutlich sichtbare Angaben am Verkaufsort (= Fleischtheke bzw. der Teil der Fleischtheke, in dem Rindfleisch angeboten wird).
3. Genehmigt werden müssen nur zusätzliche Angaben zu
 - bestimmten Merkmalen (Beschaffenheit des Fleisches)
 - oder Erzeugungsbedingungen (Tierproduktion und Fleischverarbeitung).Sie sind nur dann genehmigungspflichtig, wenn sie klare sachliche Informationen liefern und überprüfbar sind.
Gesetzlich festgelegte Begriffe bzw. Vorgehensweisen dürfen unter Beachtung der Vorgaben des UWG zur Werbung mit gesetzlichen Selbstverständlichkeiten verwendet bzw. beschrieben werden.

4. Auf dieser Grundlage werden bestimmte Felder eingegrenzt, zu denen nach der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 genehmigungspflichtige Angaben möglich sind:

Diese Angaben sollten im voraus möglichst einheitlich definiert werden, so dass einerseits den Etikettierungssystemen Handlungsspielraum verbleibt, sie andererseits aber auch einheitlich verstanden werden.

Es genügen dabei durchaus Spannbreiten (Perioden von ... bis ...), Mindestquoten (z.B. mindestens X % eigenes Futter), oder Maximalquoten (maximal Y % Fremdfutter), so dass z.B. „Weidehaltung“ nur etikettiert werden darf, wenn ein bestimmter tolerabler Mindestzeitraum nachprüfbar erreicht wird.

Dabei kann es sich um folgende Angaben handeln:

A. Merkmale des Fleisches:

- Rasse /Kategorie (z. B. Fleischrasse / Jungbulle, Kuh, ..)
- Schlachtung / Zerlegung: Reifegrad (z.B. mindestens 3 Wochen, 3-5 Wochen, über 6 Wochen, auch Angaben wie megazart, superzart)
- Ergänzende Kontrollen und Dokumentationen bei Schlachtung und Zerlegung
- Qualitätsfleisch

B. Bedingungen der Erzeugung:

- „Animal Welfare“:
 - i. Haltung (z.B. Stroh, Weidehaltung)
 - ii. Tiertransportzeiten
- Fütterung (innerhalb des Systems definierte Fütterungshinweise)
- tiermedizinische Behandlung (Ausschluss bestimmter Medikamente, Einhaltung definierter Wartezeiten bei anderen Medikamenten)
- Regionalangaben: hier ist eine enge Auslegung erforderlich. Ein z.B. als „Qualität aus Bayern“ etikettiertes Fleisch muss von einem Tier stammen, das in Bayern geboren, gemästet und geschlachtet wurde.
(Evtl. Ausnahmen für Schlachtung in grenznahen Schlachthöfen müssen im einzelnen definiert werden.)
- Über gesetzliche Vorgaben hinausgehende Kontrollschritte

Genehmigungen für **Qualitätssicherungs- oder Markenfleischprogramme**, die umfassende Anforderungen an die Tierhaltung und Schlachtung stellen, beschränken sich auf das Logo mit den jeweils dahinterstehenden beantragten Angaben. Der Genehmigungs- und Kontrollumfang ist hier stärker einzugrenzen:

- Die Genehmigung hat nur die oben unter A. und B. genannten Elemente zum Inhalt, sofern diese ausgelobt werden sollen;
- Nur diese Elemente des Programms sind Gegenstand von Kontrollen nach dem Etikettierungsrecht;
- Die genehmigten Angaben können zusätzlich zum Programmsiegel oder Logo auf dem Etikett ausgelobt werden.

5. Unter anderem folgende Angaben sollen zukünftig nicht mehr unter die Genehmigungspflicht nach VO 1760/2000 fallen:

- Logos
(Markenlogos mit Produktions-/Qualitätssicherungsprogramm bleiben aber genehmigungspflichtig!)
- (Internet-)Adressen
- Herstellungs-/Abpack-/Haltbarkeitsdatum [→ LFGB]
- Allgemeine Werbeaussagen, die auch auf eine Vielzahl anderer Produkte zutreffen könnten
- Flyer (vorbehaltlich anderweitiger Aussagen der KOM)
- Angaben bei Drittlandsware, die zu den Bedingungen der VO 936/97 importiert wird

Sobald allerdings Labels oder Logos in der Verkaufsstelle mit Flyern, Wand- oder Deckenhängern etc. in einer Weise verbunden werden, die auf die Existenz eines weitergehenden Produktions- oder Qualitätssicherungsprogramms schließen lässt, wird die BLE prüfen, ob eine Genehmigungspflicht nach Nr. 4 vorliegt.